

Liefer- und Verkaufsbedingungen

1. **Allgemeines:** Unsere Angebote, Abschlüsse, Lieferungen, Montagen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen erlangen nur durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit.
2. **Auftragsannahme:** Aufträge (Bestellungen) können von uns durch Auftragsbestätigung oder durch firmenmäßige Fertigung des Vertrages, aber auch auf andere Weise angenommen werden. Änderungen von Aufträgen (Bestellungen) können nur einvernehmlich vorgenommen werden.
3. **Pläne und Unterlagen:** Die in Plänen, Skizzen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preise, Leistungen udgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen ist.
4. **Lieferung und Versand:** Wir sind berechtigt, Bestellungen komplett in einer Lieferung od. in Teillieferungen auszuführen.
5. **Liefertermin:** Wir haben alle Maßnahmen getroffen, um den Terminwünschen unserer Kunden entsprechen zu können. Dennoch können wir keine Garantie für die Einhaltung von Lieferterminen übernehmen. Unsere Lieferzeitangaben sind daher nur als Annäherungswerte zu betrachten. Die Geltendmachung allfälliger Ansprüche wegen Überschreitung von Lieferterminen gegen uns wird ausgeschlossen. Für Ausfälle die durch Streik, Aussperrung, durch unsere Vorlieferanten od. durch Fälle höherer Gewalt verursacht werden, haften wir nicht. Als Lieferung gilt unsere Mitteilung über die Versandbereitschaft bzw. die Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen bzw. den Kunden. Unterlässt es der Kunde nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft, innerhalb von vier Wochen über die Ware zu verfügen, steht uns das Recht zu, im Bedarfsfall darüber anderweitig zu disponieren.
6. **Gefahrübergang bei Versendung:** Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
7. **Preise:** Die Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, Nettopreise (zuzüglich Mehrwertsteuer) ab Lieferwerk mit Verpackung. Sonderpreise bzw. Rabatte sind nur bei fristgerechter Einhaltung des Zahlungszieles wirksam.
8. **Zahlung:** Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht anders vereinbart, sind unsere Forderungen 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Überschreiten des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks und Wechsel als Bezahlung entgegenzunehmen.
9. **Stornierung durch den Kunden:** Eine Kündigung des Vertrages durch den Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die anfallenden Stornokosten an den Verkäufer zu entrichten. Bei der Heizzentrale ist eine Kündigung nach Zugang der Auftragsbestätigung nicht mehr möglich.
10. **Eigentumsvorbehalt:** Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunde erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten

Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

11. Mängelrügen und Garantien: Die Ware muss vom Kunden unverzüglich nach Erhalt auf allfällige Mängel, Beschädigungen und von der Bestellung abweichende Eigenschaften untersucht werden, und, wenn sich ein Mangel zeigt ist dieser unverzüglich schriftlich bei uns zu rügen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Bei Nichteinhaltung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten durch den Kunden sind jegliche Ansprüche insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und für allfällige Mängelfolgeschäden erloschen. Wir haben das Recht, etwaige Mängel oder Schäden nach unserer Wahl durch Verbesserungen oder Ersatzlieferungen zu beheben, oder durch entsprechende Preisminderung abzugelten. Bei sachgerechter Montage und nur wenn die Inbetriebnahme durch ÖkoFEN oder durch einen von ÖkoFEN autorisierten Fachbetrieb erfolgt ist, garantieren wir für die einwandfreie Ausführung von uns gelieferter Waren.

Garantie:

Die Garantie gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, bei normalem Gebrauch und regelmäßiger fachgerechter Wartung auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf:

Normaler Abnutzung, falscher Aufstellung durch den Kunden oder dessen Beauftragten, unsachgemäßer Instandhaltung und nicht regelmäßig durchgeführter und dokumentierter Wartung, nicht fachgerecht oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführter Reparaturen oder Veränderungen durch Dritte.

Jedwede(r) nicht ordnungsgemäße(r) Bedienung/Gebrauch (z.B. Verwendung von nicht normgerechten Brennstoffen und/oder Wasser, welches nicht VDI 2035 bzw. ÖNORM H 5195-1 entspricht; unsachgemäßer und/oder exzessiver Gebrauch) führt zum Ausschluss der Gewährleistung. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen,

Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen- und sonstige gegebene Hinweise erwartet werden kann. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen od. sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

Garantiezeiten:

Die nachfolgend genannten Garantiezeiten gelten ab fachgerechter Inbetriebnahme, jedoch spätestens

- 3 Monate nach Lieferdatum für Anlagen bis 32 kW
- 6 Monate nach Lieferdatum für Anlagen ab 36 kW.

Die Garantie für Container der Heizzentrale beginnt ab Lieferdatum.

Für nachweislich infolge von Material- oder Herstellungsfehlern unbrauchbar gewordene Waren bzw. Teile davon, gelten folgende Garantiezeiten:

Standardgarantie für alle Produkte (Ausnahmen nachfolgend): 5 Jahre, jedoch maximal 15.000 Betriebsstunden, ausgenommen:

- Für Brennwert-Edelstahlwärmetauscher gelten 10 Jahre auf Dichtheit.
- Für Solarkollektoren gelten 10 Jahre Garantiezeit.
- Für bewegte sowie elektronische und elektrische Teile, Dichtungen sowie Saugschläuche gelten 2 Jahre, jedoch max. 6.000 Betriebsstunden (ausgenommen Wärmepumpen-Außengeräte, Wärmeerzeuger von ÖkoFEN Hybridanlagen und Stirlingmotor, Details siehe unten).
- Für Flammrohr und Brennschale gelten 3 Jahre, jedoch max. 9.000 Betriebsstunden.

Betriebsstunden Pelletkessel: Die Betriebsstunden sind identisch mit der Brennerlaufzeit eines Kessels.

Wärmepumpe: 5 Jahre, jedoch max. 15.000 Betriebsstunden, ausgenommen:

- Für bewegte, elektrische und elektronische Bauteile/Komponenten des Wärmepumpen-Außengeräts gelten 3 Jahre, jedoch max. 9.000 Betriebsstunden.
- Für sonstige bewegte, elektrische und elektronische Bauteile/Komponenten wie bspw. Fernbedienungen, Pumpen, Touch-Bedienteil, usw. gelten 2 Jahre, jedoch max. 6.000 Betriebsstunden.

Hybridanlage aus ÖkoFEN Wärmepumpe und ÖkoFEN Pelletkessel: 7 Jahre, jedoch gesamt max. 21.000 Betriebsstunden, ausgenommen:

- Für bewegte, elektrische und elektronische Bauteile/Komponenten der Wärmeerzeuger (Ausnahme Touch-Bedienteil) gelten 4 Jahre, jedoch max. 12.000 Betriebsstunden.
- Für sonstige bewegte, elektrische und elektronische Bauteile/Komponenten wie bspw. Fernbedienungen, Pumpen, Touch-Bedienteil, usw. gelten 2 Jahre, jedoch max. 6.000 Betriebsstunden.

Stirlingmotor: 7 Jahres Garantiepaket bestehend aus 3 Jahren (oder 6.000 h) Vollgarantie, plus weitere 4 Jahre (oder bis zu 14.000 h). Im Austauschfall wird ab dem 4. Jahr (oder ab 6.000 h) bis zum 7. (oder 14.000 h Zeitwertgarantie) der Zeitwert mit einem jährlichen Wertabschlag von 12 % errechnet und dem Kunden bei Kauf des Ersatzmotors gutgeschrieben.

Dies bedeutet:

- 4. Jahr (oder 6.000 - 8.000 h) 64 %
- 5. Jahr (oder 8.000 - 10.000 h) 52 %
- 6. Jahr (oder 10.000 - 12.000 h) 40 %
- 7. Jahr (oder 12.000 - 14.000 h) 28 %

des Ersatzteilpreises bei Kauf des Ersatzmotors wird zurückerstattet.

12. Gerichtsstand: Als Gerichtsstand gilt das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige Gericht. Für unsere Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern zustande kommen, gelten diese Lieferbedingungen nur insoweit, als sie nicht dem Verbraucherschutz widersprechen.

Dienstleistungen

Montage und Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme und Einweisung des Benutzers erfolgt durch einen ÖkoFEN-Techniker nach abgeschlossener Installation durch den Heizungsfachbetrieb sowie den Anschluss aller Pumpen und Fühler durch den Elektriker. Die Inbetriebnahme umfasst auch die Erklärung der Anlage in Bezug auf Funktion, Regelung, Reinigung und Wartung etc. Programmierung der Steuerung, diverse Einstellarbeiten, Anheizen der Anlage, Probelauf und Test aller Funktionen.

Lieferung für Produkte Pelletheiztechnik, Solar- und Speichertechnik

Lieferungen ab einem Netto-Warenwert von € 4.500,- sind frachtfrei (Ausnahme ist die Heizzentrale) und erfolgen frei Baustelle, Bordsteinkante. Unsere Vertrags-Speditionen liefern unsere Produkte nur mit Fahrzeugen aus, die über eine Hubladebühne verfügen. Die Anlieferungsanschrift muss für den LKW-Verkehr (18 Tonnen) geeignet sein.

Lieferung für Heizzentrale

Lieferung erfolgt nach Absprache mit dem ÖkoFEN-Außendienst.

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen.

Einlagerungskosten

Grundsätzlich können Anlagen nicht auf Abruf bestellt werden. Kann eine Anlage in Zustellung auf Kundenwunsch nicht zugestellt werden und muss daher kurzfristig zwischengelagert werden, belaufen sich die Kosten auf 3,00 € /100 kg / Einlagerungstag.

Wartungsinformation

Service- und Wartungsverträge werden individuell für unsere Kunden angeboten. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem ÖkoFEN-Ansprechpartner.

Montageunterstützung

Unterstützung bei der Installation von Anlagenkomponenten bieten wir regional an. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem ÖkoFEN-Ansprechpartner.

Rücksendung von Neuwaren

Die Bearbeitungspauschale für zurückgesendete Neuwaren beträgt 5 % vom Bruttolistenpreis, jedoch mindestens 30,00 € netto (nicht rabattfähig pro Artikel). Zurückgesendete Neuwaren müssen dem originalen Kaufzustand entsprechen (keine Verschmutzungen, Beschädigungen, fehlendes Zubehör). Wird Neuware nicht originalverpackt zurückgegeben, oder ist die Originalverpackung beschädigt, so behält es sich ÖkoFEN vor, die Umverpackung in Rechnung zu stellen (bei Gewebetanks meist erforderlich, die Kosten liegen hier bei 98,00 € netto).